

# Satzung des Kubb Mirow e.V.



*Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.*

## **§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kubb Mirow e.V.“. Der Kurzname lautet „KM e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Banzkow, Ortsteil Mirow und soll Rechtsform durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

## **§ 2 - Vereinszweck und Aufgabe**

- (1) Kubb ist ein schwedisches Wurfholzspiel, indem zwei Mannschaften gegeneinander antreten. Das Spiel ist gewonnen, sobald ein Team alle Kubbs (Spielfiguren) inkl. König umgeworfen hat.

Im Herbst 2015 hat sich eine kleine Gemeinschaft zusammengefunden, die das Spiel zum ersten Mal in Mirow vorstellen wollte. Aufgrund hoher Resonanz wuchs diese Gemeinschaft, sodass wir 2017 das Naturlabyrinth (ehem. Außenstandort BUGA 2009) in Goldenstädt nutzen und bewirtschaften.

Damit eröffnete sich die Möglichkeit größere Turniere zu veranstalten und Trainingseinheiten anzubieten. Durch diese Entwicklung von Kubb Mirow haben wir mittlerweile bundesweit einen hohen Stellenwert.

- (2) Der Kubb Mirow e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere durch Förderung und Verbreitung des Kubbsports. Wie im Absatz in Absatz (1) beschrieben arbeitet der Verein gemeinnützig und sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

Der zuvor genannte Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Training & Turniere).

- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen, spricht sich gegen Kindeswohlgefährdung, insbesondere gegen sexuellen Missbrauch aus. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

### **§ 3 -Vereinsämter**

- (1) Die Vereinsämter sind ehrenamtlich.

### **§ 4 -Ordnungen**

- (1) Zur Organisation des Vereinslebens können Ordnungen erlassen werden. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen aber nicht im Widerspruch zu dieser stehen.
- (2) Das Werkzeug zur Entwicklung von Ordnungen und ihrer Änderungen ist eine vereinseigene elektronische Kommunikationsplattform im Internet. Dort werden Vorschläge des Vorstands vorgestellt und von den Mitgliedern 60 Tage lang nach Bekanntgabe diskutiert.
- (3) Der Vorstand beantragt nach spätestens 30 weiteren Tagen die Genehmigung einer Fassung, die nach Möglichkeit die Diskussionsbeiträge und seine eigene Auffassung berücksichtigt sowie die Vorgaben der Satzung beachtet. Der Antrag gilt als angenommen, wenn sich zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen. Ausnahme ist die Höhe und die Fälligkeit der Vereinsbeiträge in der Beitragsordnung.

### **§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung (=Antrag) ist an den Vorstand des Vereins zu richten und kann auch elektronisch erfolgen.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Interessierten bzw. über den Antrag. Bei Ablehnung sind dem Interessierten die Ablehnungsgründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen, nach Bekanntgabe der Ablehnung, der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Sport gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Dies gilt insbesondere für Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind bzw. waren. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Vor Erteilung der Bestätigung seitens des Vorstandes sind alle Schulden gegenüber dem Verein zu begleichen, alle Vereinsmittel und alles Vereinseigentum zurückzuerstatten.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei
  - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
  - grob unsportlichem oder unfairem Verhalten,
  - einem Drogenmissbrauch,
  - unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole,
  - Bekanntwerden der Zugehörigkeit zu einer rechtsextremistischen bzw. extremistischen Vereinigung,
  - Kundgabe von Kindeswohlgefährdung, und/oder sexuellen Missbrauchs,
  - nicht nachkommen seiner Beitragspflicht trotz dreifacher schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch eine schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- (4) An das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied keinen Anspruch.

## **§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres und alle Ehrenmitglieder. Sie haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- (2) Die jugendlichen Mitglieder und Kinder bis zum 16. Lebensjahr haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen und ihre Wünsche vorzubringen. Bezüglich der Jugend- und Kinderarbeit haben sie ein Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, an seinen eigenen Veranstaltungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (4) Jedes geschäftsfähige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Beschlüsse und Ordnungen des Vereins zu befolgen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interesse des Vereins schädigt.
- (6) Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen außerordentlichen Zahlungen verpflichtet. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (insbesondere Adresse/Kontaktdaten und Kontoverbindung) sind zeitnah mitzuteilen.

- (7) Die Mitglieder haben durch tatkräftige Mitarbeit insbesondere die Gemeinnützigkeit des Vereins zu fördern. Der Vorstand kann auf Beschluss, im Rahmen der Satzung, in begründeten Fällen Mitglieder ganz oder teilweise von ihren Pflichten freistellen.

### **§ 8 – Beiträge / Einnahmen / Ausgaben**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer separaten Beitragsordnung festgesetzt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern, Beiträgen und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
- (4) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben verwandt werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 9 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

### **§ 10 - Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie beschließt über Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - d) den Ausschluss von Mitgliedern,
  - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

- (3) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Monate vorher auf der Internetseite des Vereins anzukündigen. Ebenso ist das Datum bekanntzugeben, bis zu dem Anträge eingereicht werden müssen.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen auf gleichem Weg wie die Ankündigung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Versammlungsortes und Versammlungszeitpunktes. Mit der Einberufung ist anzugeben, wie und wo fristgerecht eingereichte Anträge eingesehen werden können.
- (5) Falls schriftlich eingeladen wird, gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben oder abgesandt worden ist.
- (6) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Nach Genehmigung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung müssen später gestellte Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen genehmigt werden.
- (9) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (10) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Verlangen von Vereinsmitgliedern hat mit gleicher Einladungsfrist in angemessener Zeit nach dem Verlangen durch den Vorstand schriftlich zu erfolgen.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (13) Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder.
- (14) Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind vom Antragsteller in schriftlicher Form mit Begründung fristgerecht an den Vorstand zu richten.

- (15) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden oder in der Einladung ist anzugeben, wie und wo die Satzungsänderungen eingesehen werden können.
- (16) Verspätet eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit bejaht wird. Satzungsänderungen können auf Grund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.
- (17) Schriftliche/Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dieses von einem Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
- (18) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (19) Bei Wahlen findet eine geheime Wahl statt, wenn dieses von einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird oder wenn für ein Amt mehrere Vorschläge vorliegen. Blockwahlen sind nicht zulässig.
- (20) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (21) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (22) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, die gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen ist ein Protokoll zu fertigen.

## **§ 11 – Vorstand**

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des schriftlichen Jahresberichts,
  - d) die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, die Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand besteht mindestens aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Kassenprüfer,
  - e) dem Schriftführer.

- (3) Zum Zwecke seiner Aufgabenerfüllung bzw. zum Erreichen der Vereinsziele darf der Vorstand Mitglieder kooptieren.
- (4) Die jeweiligen Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmen die Vorstandsmitglieder unter sich per Beschluss. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Vertretungsregelungen sind bis auf die Positionen des Kassenswartes und des Kassenprüfers möglich.
- (5) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
- (7) Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens einer Woche, schriftlich oder in anderer Textform und mit Tagesordnung, zu erfolgen.
- (9) Aus Gründen der einfacheren Organisation oder bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Vorgehensweise beim jeweils anliegenden Anlass erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (12) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (13) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 12 – Kassenprüfung**

- (1) Neben dem Kassenprüfer, der Mitglied des Vorstandes ist, ist durch die Mitgliederversammlung ein weiterer Kassenprüfer zu wählen, der nicht Mitglied des Vorstandes ist und die vereinsinterne Kontrolle/Überwachung der Kassengeschäfte inne hat.
- (2) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr durchzuführen. Dabei sind die Kasse des Vereins, einschließlich Konten, Bücher, Belege, Vermögensaufstellungen und Bilanz sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (3) Aufgabe der Kassenprüfer ist es auch, mögliche formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.

- (4) Über die Prüfungen ist Protokoll zu führen und dem Vorstand ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Der Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung ist mindestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

### **§ 13 – Protokollierung**

- (1) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und ggf. anderer Organe ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung,
  - b) Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter,
  - c) Protokollführer,
  - d) Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung,
  - e) Namen der anwesenden Personen bei Sitzungen,
  - f) Tagesordnung,
  - g) bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (4) Sämtliche Protokolle sind zeitnah anzufertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist zu veröffentlichen oder anzugeben, wo das Protokoll für jedermann eingesehen werden kann.
- (5) Wenn möglich, soll eine Sitzungsniederschrift angefertigt werden.

### **§ 14 – Versammlungsregelungen**

- (1) Wenn in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist bzw. gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, gelten für alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins folgende Regelungen:
  - a) Die Einladung bzw. Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung,
  - b) Sitzungen und Versammlungen des Vereins sind nicht öffentlich,
  - c) die Öffentlichkeit oder die Anwesenheit bestimmter Personen kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden,
  - d) alle Versammlungen und Sitzungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig,
  - e) die Abstimmungen und Wahlen finden offen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen statt,
  - f) geheime Wahl erfolgt, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dieses verlangt



## § 15 - Haftung, Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB (Vorsatz des Schuldners) bleibt unberührt.
- (2) Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten.
- (3) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## § 16 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbericht erfordert eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet nach nochmaliger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die einfache Stimmenmehrheit. Das vorhandene Vereinsvermögen verfällt, soweit es eingezahlte Kapitalanteile und den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachlagen übersteigt, nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten an eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es im Sinne der Förderung sportlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die: Sprüttendörpschaft Mirow e.V., Unter den Linden 22, 19079 Banzkow OT Mirow; die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.11.2020 angenommen.

Mirow, den 06.11.2020

Unterschriften Gründungsmitglieder:

.....  
Bastian Schweda

.....  
Torsten Schubert

.....  
Birgit Krafft

.....  
Christine Maack

.....  
Mailin Thode

.....  
Marius Kausch

.....  
Maik Zilz